



BERUFSREIFEPRÜFUNG UND STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

Weiterbildung zahlt sich aus

AK NIEDER
ÖSTERREICH

noe.arbeiterkammer.at/bildung

VORWORT

Alle ArbeitnehmerInnen in unserem Land sollen die Chance haben, sich beruflich weiter zu entwickeln. Kein Bildungsweg darf in einer „Sackgasse“ münden.

Die Berufsreifeprüfung (Berufsmatura) und die Studienberechtigungsprüfung verbessern die Durchlässigkeit in unserem Bildungssystem. Denn durch die Absolvierung dieser Bildungswege erlangen auch AbsolventInnen einer Lehre, einer Fachschule oder anderer Ausbildungen die Möglichkeit, an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule zu studieren beziehungsweise ein Kolleg zu besuchen.

Beide Möglichkeiten bieten auch berufstätigen Menschen die Gelegenheit, Bildungsabschlüsse nachzuholen und ihre weitere Bildungskarriere darauf aufzubauen.

Gerne beraten Sie die AK-BildungsexpertInnen über beide Varianten und besprechen mit Ihnen, welcher Weg der für Sie zielführendere ist. Auch über mögliche Förderungen wissen unsere ExpertInnen bestens Bescheid.

Wir laden Sie ein, dieses Serviceangebot im Rahmen der Bildungsberatung NÖ zu nutzen und wünschen Ihnen viel Erfolg!



Markus Wieser
Präsident



Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin



Foto: WYTHALEK

BERUFSREIFEPRÜFUNG & STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

Autor:

**Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Abt. LB, Referat Erwachsenenbildung**

Redaktioneller Hinweis:

Diese Auflage spiegelt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Juli 2017) wider. Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Broschüre angegebenen Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien und Homepageadressen ändern können. Erkundigen Sie sich daher bitte im Zweifelsfall direkt bei den angegebenen Einrichtungen.

BERUFSREIFEPRÜFUNG

I. WISSENSWERTES ÜBER DIE BERUFSREIFEPRÜFUNG

Die Berufsreifeprüfung ist eine in Österreich gültige vollwertige Reifeprüfung (Matura). Mit ihr erwirbt man alle Berechtigungen für den Besuch weiterführender Bildungswege (Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien, Kollegs) ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Fachgebiet.

Voraussetzungen zur Zulassung

Um eine Zulassung zur Berufsreifeprüfung zu erhalten, ist einer der folgenden Abschlüsse erforderlich:

- Lehrabschlussprüfung
- Land- und forstwirtschaftliche FacharbeiterInnenprüfung
- Abschluss einer mindestens dreijährigen mittleren Schule
- Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- Abschluss einer mindestens 30 Monate umfassenden Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G)
- Befähigungs- bzw. Meisterprüfung (gem. den §§ 20 und 22 der Gewerbeordnung 1994)
- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung
- Dienstprüfung gem. § 28 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und § 67 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Dienstzeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- erfolgreicher Abschluss der 3. Klasse einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit (sollten diese Schulen als Sonderform für Berufstätige geführt werden, ist bereits die erfolgreiche Absolvierung des 4. Semesters bzw. aller Module über Pflichtgegenstände der ersten 4 Semester ausreichend)
- erfolgreicher Abschluss bestimmter Hauptstudiengänge an Konservatorien

- erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität (gem. UG 2002) oder an einer Privatuniversität (gem. UniAkkG), für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war
- erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zur Heilmasseurin/zum Heilmasseur (gem. MMHmG)
- erfolgreicher Abschluss in der medizinischen Fachassistenz gemäß Medizinisches-Assistenzberufe-Gesetz (gem. MABG)
- erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz (gem. GuKG)

Der Antritt zu 3 Teilprüfungen der Berufsreifepfprüfung ist bereits vor dem Abschluss der angeführten Ausbildungen möglich. Das Mindestalter für den Abschluss der Berufsreifepfprüfung ist mit 19 Jahren festgelegt.

Das Ansuchen

Das Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifepfprüfung muss bei einer ExternistInnenprüfungskommission an einer höheren öffentlichen bzw. mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gestellt werden. An welchen Schulen Niederösterreichs ExternistInnenprüfungskommissionen eingerichtet sind, erfahren Sie bei der Schulservicestelle des Landes-schulrates für Niederösterreich unter der Telefonnummer 02742 280-0.

II. PRÜFUNGSFÄCHER

Vier Teilprüfungen

Der Stoff der Berufsreifeprüfung orientiert sich am Lehrplan einer höheren Schule und umfasst vier Teilprüfungen:

- Deutsch
- Mathematik
- Lebende Fremdsprache
- Fachbereich

Zumindest eine Teilprüfung ist im Rahmen einer ExternistInnenprüfung an einer höheren Schule abzulegen. An dieser Schule muss auch der Antrag auf Zulassung zur Berufsreifeprüfung gestellt werden (siehe Seite 4). Alle anderen Prüfungen können direkt bei Anbietern anerkannter Vorbereitungslehrgänge (z.B. bfi, WIFI, Volkshochschulen) abgelegt werden. Für die Ablegung sämtlicher Teilprüfungen ist ein Zeitraum von max. 5 Jahren ab der Zulassung vorgesehen.

Anrechnung von Prüfungen

Gleichwertige Prüfungen und Berufsausbildungen können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden und somit Teilprüfungen ersetzen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet der/die Vorsitzende, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung von Teilprüfungen erfolgt.

Einige Beispiele für anrechenbare Prüfungen oder Ersatz von Prüfungsgebieten

- Abschlussprüfungen anerkannter Lehrgänge (z.B. Werkmeisterschulen, Fachakademien)
- diverse Meister- und Befähigungsprüfungen
- Sprachzertifikate (z.B. Business English Certificate, Niveau 3)
- positive Reifeprüfung in Deutsch, Mathematik oder in einer lebenden Fremdsprache
- Abschlussprüfung von vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit absolviert wurde
- Gesundheits- und Krankenpflegediplom
- BilanzbuchhalterInnenprüfung
- diverse Fachprüfungen
- Teilprüfungen von Studienberechtigungsprüfungen

TIPP

Informationen über die Lehrpläne der Fachbereiche, die Anerkennung von Prüfungen und den Ersatz von Prüfungsgebieten finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung unter www.bmb.gv.at
> Bildung > Bildungswesen in Österreich > Berufsreifeprüfung

III. PRÜFUNGSABLAUF

- Deutsch: 5-stündige schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung (Präsentation und Diskussion).
- Mathematik: 4,5-stündige schriftliche Klausurarbeit
- Lebende Fremdsprache: 5-stündige schriftliche Klausurarbeit oder mündliche Prüfung.
- Fachbereich: 5-stündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine mündliche Prüfung. Anstelle der schriftlichen Klausurarbeit kann die Prüfung auch im Rahmen einer Projektarbeit (einschließlich Präsentation und Diskussion) abgelegt werden.
Die Fachbereichsprüfung kann auch über ein Thema abgelegt werden, das sowohl der beruflichen Tätigkeit des/der Prüfungskandidaten/in, als auch dem Ausbildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule zugeordnet werden kann.

Die Prüfungen können alle gemeinsam oder zeitlich getrennt abgelegt werden. Die Prüfungstermine werden von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Beaufsichtigung abgelegt, die mündlichen Prüfungen sind öffentlich und finden vor einer Prüfungskommission statt.

Seit 2017 wird auch die Berufsreifeprüfung in Form einer standardisierten Reife- und Diplomprüfung („Zentral-Matura“) abgenommen.

Das Zeugnis

Nach dem Ablegen der Teilprüfungen werden Teilprüfungszeugnisse ausgestellt. Erst nach dem Ablegen aller Prüfungen wird von der ExternistInnenprüfungsschule ein Gesamtzeugnis über die Berufsreifeprüfung ausgestellt.

IV. CHECKLISTE FÜR ANMELDUNG UND ZULASSUNG

- Nachweis der persönlichen Voraussetzungen (z.B. positives Lehrabschlusszeugnis)
- Geburtsurkunde
- Nachweis über anrechenbare Teilprüfungen (falls vorhanden)
- die Wahl der Lebenden Fremdsprache sowie die Angabe, ob die Teilprüfung mündlich oder schriftlich abgelegt wird
- Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (Klausur- oder Projektarbeit). Bei beabsichtigten Projektarbeiten kann das Ansuchen auch einen Vorschlag für die Themenstellung und die inhaltliche Abgrenzung des fachlichen Umfeldes enthalten.
- Angabe der beabsichtigten Prüfungstermine

TIPP

Viele Bildungseinrichtungen, an denen Vorbereitungskurse belegt werden können, sind sowohl bei der Suche nach einer geeigneten Schule mit ExternistInnenprüfungskommission, als auch bei der weiteren Abwicklung behilflich. Wir empfehlen Ihnen, die Zulassung zur Berufsreifeprüfung gleich zu Beginn zu beantragen und sich erst danach für die einzelnen Vorbereitungskurse anzumelden. So können Sie bei etwaigen Änderungen (Entfall, Ersatz oder Anrechnung von Prüfungen, Festlegung des Fachbereiches etc.) noch rechtzeitig reagieren und unnötigen Mehraufwand vermeiden.

STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

I. WISSENSWERTES ÜBER DIE STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

Die Studienberechtigungsprüfung berechtigt Personen ohne Reifeprüfung zum eingeschränkten Zugang zu Studien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Kollegs¹.

Die Studienberechtigung wird für eine Gruppe verwandter Studienrichtungen erworben. Daher ist es notwendig, sich schon vor der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die zukünftige Studienrichtung bzw. ein Kolleg zu entscheiden.

Durch die Ablegung entsprechender Ergänzungsprüfungen ist es möglich, die Studienberechtigung auch für andere Studienrichtungen zu erwerben.

Voraussetzungen zur Zulassung

Studienbezogene Vorbildung

Dies bedeutet eine berufliche oder/und außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium, die eindeutig über die allgemeine Schulpflicht hinausgeht. Mit der Studienstelle ist abzuklären, ob die Vorbildung ausreichend ist oder ob zusätzliche Prüfungen nachgeholt werden müssen.

Zur Studienberechtigungsprüfung an Universitäten

Mindestalter 20 Jahre und EU- bzw. EWR-Staatsbürgerschaft (siehe Hinweis auf Seite 14).

Seit 1. Oktober 2010 ist die Studienberechtigungsprüfung an Universitäten durch das Universitätsgesetz geregelt. Die Prüfungsgebiete sind nun nicht mehr österreichweit einheitlich geregelt, sondern es werden die Verordnungen bezüglich der Studienberechtigung zum Studium an Universitäten durch die einzelnen Universitäten festgelegt. Für genaue Informationen ist es daher nötig, sich direkt mit der jeweiligen Universität in Verbindung zu setzen.

¹ Eine Studienberechtigungsprüfung benötigen auch jene Personen, die über keine Reifeprüfung verfügen und ein psychotherapeutisches Propädeutikum, die PharmareferentInnenprüfung oder etwaige irreguläre Studiengänge absolvieren möchten.

Zur Studienberechtigungsprüfung an Kollegs und Pädagogischen Hochschulen

Die Studienberechtigungsprüfung an Kollegs und Pädagogischen Hochschulen unterscheidet sich von der universitären Studienberechtigungsprüfung hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen. Die Staatsbürgerschaft ist in diesem Fall nicht relevant.

Ebenso beträgt das Mindestalter 22 Jahre. Unter folgenden besonderen Voraussetzungen ist jedoch der Zugang schon mit 20 Jahren möglich:

- entweder Lehrabschlussprüfung oder
- Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder
- Abschluss einer nach Umfang und Anforderungen gleichwertigen in- oder ausländischen Berufsausbildung und
- eventuell ein weiterer Bildungsgang (Sprachkurs, EDV-Kurs, Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung etc.), um auf die Dauer von insgesamt mindestens vier Jahren Aus- und Weiterbildung zu kommen.

HINWEIS:

Der Bezug eines staatlichen Stipendiums ist für die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung an einem Kolleg nicht möglich!

Zur Studienberechtigungsprüfung für Fachhochschulen

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Studienberechtigungsprüfung für Fachhochschulen, da Fachhochschulen ihre Aufnahmebedingungen eigenständig regeln können. Daher ist es ratsam, sich mit der gewünschten Fachhochschule in Verbindung zu setzen, um die gewünschten Aufnahmebedingungen abzuklären. In Ausnahmefällen kann eine universitäre Studienberechtigungsprüfung angerechnet werden.

Ansuchen um Zulassung

Das Ansuchen um eine Zulassung ist an der zuständigen Bildungseinrichtung (Universität, Pädagogische Hochschule oder Kolleg) einzubringen.

Das Ansuchen hat zu enthalten:

- den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer;
- falls benötigt, den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes;
- das angestrebte oder gewählte Studium;

- den Nachweis der Vorbildung;
- das Wahlfach bzw. die Wahlfächer;
- eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen.

Gleichzeitig sind mit dem Ansuchen die entsprechenden Personaldokumente, Zeugnisse etc. vorzulegen.

Auch das Ansuchen um gänzliche bzw. teilweise Befreiung von der Ablegung eines oder mehrerer Prüfungsgebiete der Studienberechtigungsprüfung ist im Rahmen der Zulassung vorzulegen.

Für unter 22-Jährige, die an Pädagogischen Hochschulen studieren oder ein Kolleg besuchen wollen, gilt, dass diese die besonderen Zulassungsvoraussetzungen bis zum erstmaligen Antritt zu einer Prüfung nachweisen müssen.

II. PRÜFUNGSFÄCHER

Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus fünf Teilprüfungen, die von der angestrebten Studienrichtung bzw. vom gewünschten Kolleg abhängen:

- schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz)
- zwei bis drei Pflichtfächer: abhängig vom angestrebten Studium bzw. Kolleg und
- ein bis zwei Wahlfächer: abhängig vom angestrebten Studium bzw. Kolleg.

Anerkennung

Gleichwertige Prüfungen und Berufsausbildungen (z.B. bereits positiv absolvierte Teilprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung oder eine Meister- oder eine Befähigungsprüfung) können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden und somit Teilprüfungen ersetzen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet die Bildungseinrichtung, ob und in welchem Umfang eine Anerkennung von Teilprüfungen erfolgt.

Mit dem Abschluss eines Studiums wird eine Studienberechtigung für alle weiteren Studien jeder Studienrichtungsgruppe erworben.

III. PRÜFUNGSABLAUF

PrüfungskandidatInnen haben die Möglichkeit, Vorbereitungskurse an verschiedenen Erwachsenenbildungseinrichtungen oder auch direkt an Universitäten bzw. Kollegs zu besuchen. Zu beachten ist, dass mindestens eine Teilprüfung direkt an der Universität, Pädagogischen Hochschule oder am jeweiligen Kolleg abzulegen ist. Der Besuch von Vorbereitungskursen ist nicht verpflichtend. Die Vorbereitung im Selbststudium ist auch möglich.

ZUSAMMENFASSUNG / GEGENÜBERSTELLUNG

I. VON WEM ERHALTE ICH FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG?

		Berufsreifeprüfung	Studienberechtigungsprüfung
BMB „Lehre mit Reifeprüfung“	http://www.bmb.gv.at/berufsmatura	x	
NÖ Bildungsförderung - Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“	http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung	x	
AK – „Bildungsbonus-spezial: Berufsreifeprüfung“	http://noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus	x	
AK – „Bildungsbonus“	http://noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus		x
Studienbeihilfe bzw. Selbsterhalterstipendium	http://www.stipendium.at		x (außer für Kollegs)
Steuerliche Absetzbarkeit	http://www.bmf.gv.at	x	x

HINWEIS:

Es besteht auch die Möglichkeit, während des Besuches von Berufsreife- und Studienberechtigungsprüfungs-Vorbereitungskursen Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit in Anspruch zu nehmen.

Weitere Informationen bezüglich finanzieller Unterstützungen für Ihre Weiterbildung finden Sie in der AK-Broschüre „Bildungsförderungen“ (noe.arbeiterkammer.at > Service > Broschüren > Bildung > Bildungsförderungen) und telefonisch bei den AK-BildungsexpertInnen unter 05 7171-27000.

II. VERGLEICH

	Berufsreifeprüfung (BRP)	Studienberechtigungsprüfung (SBP)
Alter	<ul style="list-style-type: none"> Die erste Teilprüfung kann bereits mit 17 Jahren abgelegt werden Die letzte Teilprüfung darf nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres absolviert werden 	<ul style="list-style-type: none"> SBP an Universitäten Mindestalter: 20 Jahre SBP an Pädagogischen Hochschulen oder Kollegs Mindestalter: 22 Jahre (falls mind. 4-jährige Vorbildung vorhanden, kann Mindestalter auf 20 Jahre herabgesetzt werden)
Dauer	durchschnittlich 2 Jahre	durchschnittlich 1–2 Jahre
Staatsbürgerschaft	nicht relevant	<ul style="list-style-type: none"> SBP an Universitäten EU-/EWR-Staatsbürgerschaft nötig* SBP an Pädagogischen Hochschulen und Kollegs Staatsbürgerschaft nicht relevant
Zulassungsvoraussetzungen	Bestimmte Ausbildung bzw. Vorbildung notwendig (siehe S. 3)	<ul style="list-style-type: none"> Studienbezogene Vorbildung muss vorhanden sein (kann in der Regel durch Prüfungen oder berufliche Praxis erfolgen) Gewünschte Studienrichtung muss bekannt sein
Berechtigung	Vollwertige Reifeprüfung mit uneingeschränktem Hochschulzugang	Berechtigung, eine gewisse Studienrichtung (Gruppe verwandter Studienrichtungen) bzw. Kolleg zu absolvieren – keine Relevanz für Berufsleben
Prüfungen	4 Teilprüfungen <ul style="list-style-type: none"> Deutsch Mathematik Lebende Fremdsprache Fachbereich 	5 Teilprüfungen <ul style="list-style-type: none"> Deutsch 2–3 Pflichtfächer 1–2 Wahlfächer Ggf. muss zusätzlich die studienbezogene Vorbildung (siehe Punkt „Zulassungsvoraussetzung“) in Form einer zusätzlichen Prüfung nachgeholt werden:
Vorbereitungslehrgänge in NÖ	Flächendeckendes Angebot in NÖ (aktuelle Kursanbieter können Sie am AK-Bildungstelefon unter 05 7171-27000 erfragen)	Geringes Angebot in NÖ (aktuelle Kursanbieter können Sie am AK-Bildungstelefon unter 05 7171-27000 erfragen)

*Sollten Sie keine Staatsbürgerschaft eines EU-/EWR-Landes besitzen, können Sie unter Umständen (z.B. bilaterale Abkommen, Personengruppenverordnung etc.) diesen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sein. Erkundigen Sie sich bitte direkt bei der Zulassungsstelle der jeweiligen Universität.

WO ERFAHRE ICH MEHR?

Die AK-BildungsexpertInnen helfen Ihnen bei der Orientierung im Weiterbildungschungel.

Wollen Sie sich weiterbilden oder Ihre berufliche Position verändern? Wollen Sie wissen, welche Förderungsmöglichkeiten es für Ihren Bildungswunsch gibt?

Das Angebot an Bildungsmaßnahmen (Kursen, Seminaren, Workshops, Vorträgen etc.) ist in den letzten Jahren immer größer geworden. Das erschwert vielen Weiterbildungsinteressierten die Orientierung. Genaue Informationen sind für die Wahl der richtigen Weiterbildungsmaßnahme wichtig.

Die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich informieren Sie gerne über folgende Themen:

- Berufs- und Bildungsorientierung
- Basisbildung
- Finanzielle Unterstützungen für Ihre Weiterbildung
- Zweiter Bildungsweg (Nachholen von Abschlüssen wie z.B. Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung etc.)
- Studieren ohne Matura
- Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Beratung für Studierende
- Bewerbungstipps
- Informationen über Schulen
- Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

AK-Bildungstelefon im Rahmen der Bildungsberatung Niederösterreich

Tel.: 05 7171-27000

Erreichbarkeit: Mo–Do 8–16 Uhr, Fr 8–14 Uhr

<http://noe.arbeiterkammer.at> > Beratung > Bildung

bildungsberatung@aknoe.at

Weitere hilfreiche Kontakte und Informationen

Bildungsberatung Niederösterreich
www.bildungsberatung-noe.at
Tel.: 02742 25025

Landesschulrat für NÖ
www.lsr-noe.gv.at
Tel.: 02742 280-0

Bundesministerium für Bildung (bmb)
www.bmb.gv.at
Tel.: 01 53120-0

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
www.bmwf.gv.at
Tel.: 01 711 00-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.....	25150
Baden , Elisabethstraße 38, 2500 Baden.....	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien.....	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf.....	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd.....	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.....	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.....	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn.....	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.....	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems.....	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld.....	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk.....	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.....	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.....	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen.....	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs.....	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.....	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf.....	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.....	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln.....	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.....	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien.....	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.....	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.....	27550

DW

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



- Facebook
facebook.com/ak.niederoesterreich
- Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren
- AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app
- YouTube
www.youtube.com/aknoetube



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, des Landes Niederösterreich und der AK Niederösterreich.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Zertifiziert für anbieterneutrale
Information, Beratung und
Orientierung für Bildung und Beruf



Foto: Fotolia

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2017